



Einwohnergemeinde
Schüpfen

Verordnung über die Eltern- mitwirkung an der Schule Schüpfen

**der Einwohnergemeinde Schüpfen
vom 22. Juni 2022**

Verordnung über die Elternmitwirkung der Einwohnergemeinde Schüpfen

Gestützt auf

- Art. 31 des Volksschulgesetzes des Kantons Bern
- Art. 9 des Schulreglements der Gemeinde Schüpfen

erlässt der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Schüpfen folgende Verordnung über die

Verordnung über die Elternmitwirkung an der Schule Schüpfen

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Verordnung der Begriff „Eltern“ für alle erziehungsberechtigten Personen verwendet. Ebenso wird bei Funktionsbezeichnungen nur eine Formulierung gewählt, wobei die genannten Funktionen von Personen aller Geschlechter ausgeführt werden können.

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

Grundsatz	Art. 1	<p>¹ Die Elternmitwirkung ist Bestandteil der Schule Schüpfen. Sie beschränkt sich auf die allgemeine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule.</p> <p>² Anliegen einzelner Kinder bleiben private Angelegenheit der betroffenen Eltern und werden direkt mit den verantwortlichen Lehrpersonen besprochen.</p>
Geltungsbereich	Art. 2	Diese Verordnung regelt die Elternmitwirkung der Schule Schüpfen. Sie gilt für alle Standorte.
Zweck	Art. 3	Die Verordnung bezweckt, den Informationsaustausch zwischen den Eltern, der Schule und der Schulkommission zu strukturieren.
Mitwirkung	Art. 4	<p>¹ Die Mitwirkung der Eltern hat einen partnerschaftlichen Austausch von Informationen und Anliegen von Schule und Elternhaus zum Ziel. Gemeinsames Bestreben ist es, die Schülerinnen und Schüler auf dem Weg zum erfolgreichen lebenslangen Lernen zu unterstützen und zu begleiten.</p> <p>² Es werden zwei Ebenen der Mitwirkung unterschieden, die Klassenebene und die Schulebene.</p>
Räumlichkeiten / Infrastruktur	Art. 5	Die Schule stellt den Organen der Elternmitwirkung für ihre Anlässe die nötigen Räumlichkeiten zur Verfügung.
Finanzierung	Art. 6	<p>¹ Die Elternmitwirkung ist ehrenamtlich. An Teilnehmende werden weder Entschädigungen noch Sitzungsgelder ausgerichtet.</p> <p>² Dem Elternrat steht ein jährlicher festzulegender Betrag der Gemeinde zur Verfügung. Dieser dient der Finanzierung besonderer Projekte und Anlässe, die der Schule und den Eltern zu Gute kommen.</p>
Amtsgeheimnis	Art. 7	Dem Schutz der Persönlichkeit aller Beteiligten muss die nötige Beachtung geschenkt werden.

Verordnung über die Elternmitwirkung
der Einwohnergemeinde Schüpfen

2. Struktur der Elternmitwirkung

Organe	Art. 8	<p>¹ Die Organe der Elternmitwirkung sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- auf Klassenebene: die Elternversammlung- auf Schulebene: der Elternrat. <p>² Je nach Anliegen sind die Gesprächspartner dieser Organe:</p> <ul style="list-style-type: none">- Lehrperson(en)- Schulleitung (Hauptschul-, Standort oder Stufenleitung)- Schulkommission.
Elternversammlung	Art. 9	Alle Eltern einer Klasse bilden eine Elternversammlung.
Organisation der Elternversammlung	Art. 10	<p>¹ Die Elternversammlung trifft sich zu Beginn des Schuljahres, auf Wunsch der Elternvertretung oder wenn die Eltern von mindestens 25% der Kinder der Klasse das verlangen. Die Klassenlehrperson ist vorgängig über die Zusammenkünfte der Elternversammlung zu informieren. Das erste Treffen erfolgt in der Regel im Rahmen eines Elternabends.</p> <p>² Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Stimmberechtigt sind die anwesenden erziehungsberechtigten Personen, jedoch ist maximal eine Stimme pro Kind in der Klasse möglich.</p>
Aufgaben der Elternversammlung	Art. 11	<p>¹ Die Zusammenkünfte der Elternversammlung dienen der gegenseitigen Information und dem Gedankenaustausch. In dieser Gruppe werden Anliegen und Vorschläge der Eltern im Zusammenhang mit der Schulklasse, dem Schulbetrieb und dem Schulweg behandelt.</p>
Elternvertretung		<p>² Die Elternversammlung wählt im ersten Quartal des Schuljahres für die Dauer eines Jahres eine Elternvertretung für den Elternrat. Wählbar sind alle Eltern der Klasse, die weder Mitglied der Schulkommission noch als Lehrperson an der Schule Schüpfen tätig sind. Eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufgaben der Elternvertretung	Art. 12	Die Elternvertretung unterstützt den Informationsfluss zwischen dem Elternrat und der Elternversammlung. Sie unterbreitet dem Elternrat die Anliegen der Elternversammlung und informiert die Elternversammlung über die Geschehnisse im Elternrat.
Elternrat	Art. 13	Die Elternvertretungen aller Klassen bilden den Elternrat.
Organisation des Elternrates	Art. 14	<p>¹ Der Elternrat versammelt sich nach Bedarf, auf Antrag zweier Elternvertretungen, der Schulleitung, der Schulkommission, mindestens aber einmal im Semester. Die Einladung und Leitung der Versammlung erfolgt durch das Präsidium. Die Elternversammlungen sowie die Schulleitung sind über die Zusammenkunft zu informieren. Die Schulleitung ist ständige Teilnehmende der Elternversammlungen mit beratender Stimme.</p> <p>² Der Elternrat wählt aus seiner Mitte jährlich das Präsidium, Vizepräsidium sowie die Protokollführung.</p> <p>³ Der Elternrat kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und Fachpersonen beiziehen.</p>

Verordnung über die Elternmitwirkung der Einwohnergemeinde Schüpfen

⁴ Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Elternvertretungen anwesend sind. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr. Stimmberechtigt ist eine gewählte Elternvertretung pro Klasse.

⁵ Die Beschlüsse des Elternrates werden in einem Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird allen Elternversammlungen und der Schulleitung zugänglich gemacht.

Aufgaben des Elternrates

Art. 15

¹ Im Elternrat werden die Anträge der Elternversammlungen besprochen, sowie weitere Themen, welche für die Schule von Bedeutung sind. Gegenstand sind dabei Anliegen von allgemeinem Interesse. Der Elternrat nimmt keinen Einfluss auf methodisch-didaktische oder personelle Fragen.

² Der Elternrat unterstützt die Lehrpersonen bei Bedarf in der Durchführung von grösseren Unterrichtsprojekten oder im Rahmen von Schulanlässen.

³ Der Elternrat formuliert Anträge an die Schulleitung und Schulkommission schriftlich.

⁴ Die Schulleitung und Schulkommission können dem Elternrat einzelne Geschäfte zur Stellungnahme unterbreiten.

⁵ Der Elternrat entscheidet über den Einsatz der finanziellen Mittel, welche ihm von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden und erstellt eine jährliche Abrechnung zuhanden der Revision.

⁶ Ein Mitglied des Elternrats orientiert am ersten Elternanlass der Schule Schüpfen, welcher im Kindergarten stattfindet, über die Elternmitwirkung.

⁷ Das Präsidium trifft sich mindestens einmal jährlich mit der Hauptschulleitung sowie mit mindestens einem Mitglied der Schulkommission.

3. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 16

¹ Die Verordnung tritt 1. August 2022 in Kraft und ersetzt die Verordnung über die Elternmitsprache vom 23. Juli 2008.

Genehmigung

Beschlossen durch den Gemeinderat Schüpfen am 22. Juni 2022.

Einwohnergemeinde Schüpfen



Pierre-André Pittet
Gemeindepräsident



Patrik Schenk
Gemeindeschreiber